
	Beschlüsse des Sektorkomitees Sicherheits Certificat Kontraktoren Stand: 14.04.2015	71 SD 6 040	
		Revision:	1.4
		Datum:	10.12.2015
		Seite:	1/2

Die Liste beinhaltet alle akkreditierungsrelevanten Beschlüsse des SK-SCC ab 05.10.2011!

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 10.12.2015

Änderungen zur vorhergehenden Revision sind gelb hervorgehoben.

Beschluss-Nr.	Beschluss-Text
B 1 3. Sitzung vom 05.10.2011	Die "Regelung zur Zulassung von Unfallversicherungsträgern für die Durchführung von SGU-Personalprüfungen gemäß SCC-Dokumenten 017 und 018 (Version 2011)" sehen zwingend eine 3-tägige Schulung der operativ tätigen Mitarbeiter und / oder Führungskräfte als Zulassungsbedingung für die Prüfung vor. Innerhalb dieser drei Tage (24 Schulungsstunden) können bis zu max. 4 Stunden als Gruppenlernphase genutzt werden.
B 2 4. Sitzung vom 25.04.2012	Die Detailergebnisse der Diskussion mit den Einzelfallentscheidungen werden unmittelbar in der Präsentation (siehe Anlage 5 zum Protokoll) und in die VAZ/VdTÜV-Liste eingetragen (siehe Anlage 6 zum Protokoll). Auf dieser Grundlage wird das Dokument 71 SD 6 017 unter Berücksichtigung der ISO 17021:2011 überarbeitet und mit neuer Revision auf der DAkKS-Homepage veröffentlicht.
B 3 5. Sitzung vom 24.10.2012	Auf den SCC-Zertifikaten kann künftig durch einen Zusatz deutlich gemacht werden, dass mit dem Nachweis des Standard SCC** auch der Nachweis des Standards SCC* gegeben ist, sowie, dass mit dem Nachweis des Standard SCCP auch der Nachweis der Standards SCC* /SCC** gegeben ist. Die entsprechend ergänzten Musterzertifikate im Anhang 5 des DAkKS-Dokumentes 71 SD 6 017 werden den akkreditierten KBS zur Verfügung gestellt.
B 4 6. Sitzung vom 25.04.2013	Beschluss zur Informationspflicht der KBS Die DAkKS informiert über das Medium DAkKS-Homepage vor Anwendung über Neuerungen / Änderungen im DAkKS-Regelwerk. Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, sich aktiv zu informieren. Übergangsfrist: die Regelung gilt ab sofort (24.09.2013).
B 5 6. Sitzung vom 25.04.2013	Beschluss zum Abs. 9.2.2 der ISO/IEC 17021 Bei der Antragsprüfung ist zu beachten: Es kann nur das im Geltungsbereich eines SCC-Zertifikates bescheinigt werden, was auditiert werden kann und auditiert wurde. Wenn der Kontraktor kein Personal für bestimmte Arbeiten und Dienstleistungen beschäftigt, kann auch kein Personal des Kontraktors bei diesen Arbeiten und Dienstleistungen auditiert werden und folglich dafür kein SGU-Managementsystem in Übereinstimmung mit SCC im Geltungsbereich bescheinigt werden. Übergangsfrist: die Regelung gilt ab sofort (24.09.2013).
B 6 6. Sitzung vom 25.04.2013	Beschluss zum Abs. 7.2 der ISO/IEC 17021 Aufgrund der besonderen Verantwortung des SCC-Koordinators im Zertifizierungsprozess muss eine KBS im Zuge der Akkreditierung die Bindung einer geeigneten Stellvertreter-Regelung nachweisen. Die Stellvertretung kann auch in Teilzeit gebunden werden. Die Stellvertretung unterliegt denselben Bedingungen wie der SCC-Koordinator. Übergangsfrist: die Regelung gilt ab sofort (24.09.2013).
B 7 6. Sitzung vom 25.04.2013	Beschluss zum Abs. 7.2.2 der ISO/IEC 17021 Leitender SCC-Auditor oder SCC-Koordinator kann nur eine Person werden, die vorher die Anforderungen als SCC-Auditor erfüllt hat, und als solcher berufen wurde. Übergangsfrist: die Regelung gilt ab sofort (24.09.2013).

	Beschlüsse des Sektorkomitees Sicherheits Certificat Contractors Stand: 14.04.2015	71 SD 6 040	
		Revision:	1.4
		Datum:	10.12.2015
		Seite:	2/2

Beschluss-Nr.	Beschluss-Text
B 8 7. Sitzung vom 16.10.2013	Beschluss zum Abs. A.9.4.4 des DAkKS-Dokuments 71 SD 6 017: Die derzeitige Regelung im DAkKS-Dokument 71 SD 6 017, Abs. A.9.4.4 (Ausnahmeregelung für Rezertifizierung) wird durch die Neuregelung im Beschluss 3/2013 (vom 16.01.2013 – Anpassung vom 26.08.2013) des SK-M ersetzt. Übergangsfrist: die Regelung gilt ab sofort.
B 9 7. Sitzung vom 16.10.2013	Beschluss zum DAkKS-SCC-Regelwerk, Anhang 2, Tabelle Anhang 2-1, Spalte „ Aufrechterhaltung der Qualifikation “: „Teilnahme an mind. einem SCC-Audit jährlich“ wird durch „ Durchführung mind. eines SCC-Audits jährlich “ ersetzt. Übergangsfrist: die Änderung gilt ab sofort.
B 10 7. Sitzung vom 16.10.2013	Beschluss zum DAkKS-SCC-Regelwerk, Dok. 71 SD 6 017, Anhang 2, Abs. 1.1: Personen, die keine Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit nach deutschem Recht absolviert haben, können von den KBS als SCC-Auditoren berufen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: Auditorenkandidaten müssen nachweisen, dass sie 1. eine der deutschen Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit vergleichbare Ausbildung im Ausland (Nachweis Ausbildungszeit & -inhalte mit bestandener Prüfung) absolviert haben <u>und</u> 2. das deutsche Arbeitsschutzrecht ausreichend beherrschen. Als Mindestanforderung wird eine entsprechende 24-stündige (Ergänzungs-) Ausbildung zum deutschen Arbeitsschutzrecht gefordert <u>und</u> 3. die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Die Qualifikationsnachweise sind in deutscher oder englischer Sprache in der KBS bereitzuhalten und werden im Zuge der DAkKS-Begutachtungen geprüft. Übergangsfrist: die Änderung gilt ab 01.01.2014.
B 11 10. Sitzung vom 14.04.2015	Beschluss zum DAkKS-SCC-Regelwerk, Dok. 71 SD 6 017, Anhang 3, Kap. 5, Abs. 3 "Bei OHSAS 18001-SCC-Kombizertifizierungen [...] kann der SCC-Gesamtaufwand um max. 50 % reduziert werden" wird korrigiert: "Bei OHSAS 18001-SCC-Kombizertifizierungen [...] kann der OHSAS18001-Gesamtaufwand um max. 50 % reduziert werden. Die kalkulierten Auditzeiten für SCC bleiben davon unberührt und werden nicht reduziert". Übergangsfrist: die Änderung gilt ab sofort.
B 12 10. Sitzung vom 14.04.2015	Beschluss zum DAkKS-SCC-Regelwerk, Dok. 71 SD 6 017, Anhang 2, Kap. 2.1, Abs. 3, 3. Spiegelstrich "Entscheidung und Freigabe zur Durchführung des Audits (bei Erstzertifizierungen auch Stufe 2)" wird korrigiert: "Entscheidung und Freigabe zur Durchführung des Audits". Übergangsfrist: die Änderung gilt ab sofort.